

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den **Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Kapellenäcker“** der Gemeinde Fellheim

Die Gemeinde Fellheim hat am 15. November 2022 beschlossen, für das Baugebiet „Erweiterung Gewerbegebiet Kapellenäcker“ einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Planungsziel ist die Baurechtschaffung für ein "Gewerbegebiet" gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BaunVO). Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 2,6 ha und betrifft folgende Grundstücke ganz oder teilweise: Flur-Nrn. 158/1, 175, 179/10, 179/11, 179, 180, 181, 181/1 und 194/15, jeweils Gemarkung Fellheim sowie zusätzlich die externen Ausgleichflächen: (1) Grundstücke Flur-Nrn. 1061/3 und 1890 (Teilflächen), Gemarkung Kirchdorf, Gemeinde Kirchdorf, Baden-Württemberg; (2) Grundstück Flur-Nr. 603/70 (Teilfläche), Gemarkung Fellheim, Gemeinde Fellheim; (3) Grundstück Flur-Nr. 2229/3, Gemarkung Pleß, Gemeinde Pleß und (4) Grundstück Flur-Nr. 647, Gemarkung Pleß, Gemeinde Pleß.

Am 14. April 2026 hat die Gemeinde Fellheim den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Kapellenäcker“ in der Fassung vom 28. Januar 2026 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 14. April 2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

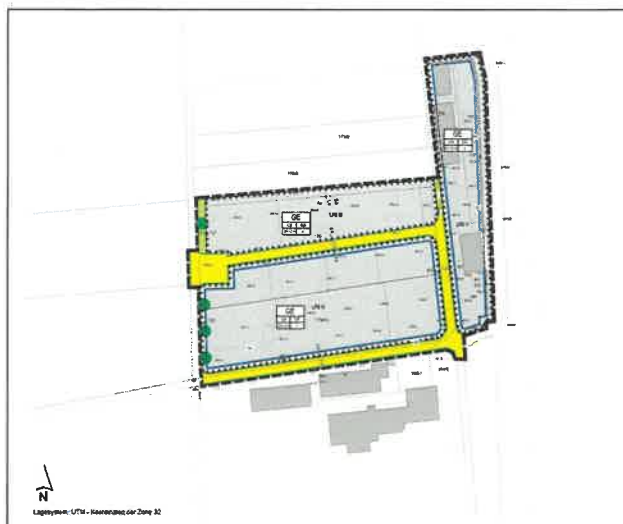
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fellheim, 04.05.2026

Ort, Datum

Erster Bürgermeister



Übersichtslageplan Bebauungsplan o. M.